

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde **Ottstedt a. B.** (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 21 Abs. 3 Buchst. f und i der vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) vom 24. 07. 1992 (GVBl. S. 383), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. 08. 1991 (GVBl.S. 285,329), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. 05. 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. vom 08. 08. 1990 (BGBl. S. 1714) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ottstedt a. B. in ihrer Sitzung am 06. 09. 1993 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Ottstedt a. B. vom 06. 09. 93 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelnen nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren, werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so werden diese auf halbe oder volle DM-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheide erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für

das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. 12. des vorhergehenden Jahres,

- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 231 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. 01. 93 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. 06. 91 außer Kraft.

Ottstedt a.B., d. 18.10.93
Gemeinde Ottstedt a.B.

gez.
Buss
Bgm.

Bekanntmachungsvermerk:

bekannt gemacht im Schaukasten vom 19.10.1993 - 30.11.1993

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abk. p/T = pro Tag
 p/W = pro Woche
 p/m² = pro Quadratmeter

p/M = pro Monat
 p/J = pro Jahr

A Gebühren- ziffer	B Benutzungsart/Benutzungsgröße, für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung d. Sondernutzungsgeb. in DM
Gebühreng. 1	<u>Kreuzungen</u>	
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentl. Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	10,- bis 500,- p/J
1.02	Schienen- und Seilbahnen, höhengleich - unbefristet	50,- bis 1000,- p/J
1.03	- befristet höhenfrei	20,- bis 200,- p/M
1.04	- unbefristet	10,- bis 200,- p/J
1.05	- befristet	10,- bis 100,- p/M
1.06	Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl. - unbefristet	10,- bis 200,- p/J
1.07	- befristet	10,- bis 100,- p/M
	<u>Längsverlegungen</u>	
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	10,- bis 100,- p/J
1.10.	Gleise, je angef. 100 m	10,- bis 100,- p/J
	<u>Bauliche Anlagen</u> einschließliche Schildern, Pfosten, Masten u. a. Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ²	
1.11	- unbefristet	5,- bis 20,- p/J
1.12	- befristet	5,- bis 10,- p/W
1.13	über 0,4 m ² - unbefristet	50,- bis 100,- p/J
1.14	- befristet	10,- bis 100,- p/W
1.15	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 u.1.09 - unbefristet	10,- bis 100,- p/J
1.16	- befristet	5,- bis 20,- p/M
1.17	Gerüste bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 50,-
1.18	für jeden weiteren Monat	30,-
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 100,-
1.20	für jeden weiteren Monat	40,-
1.21	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²) - im gesamten Gemeindegebiet p/m ² umzäumte Fläche bis zu 30 m ²	40,- p/M

1.22	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	80,- p/M
1.23	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	160,- p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	100,- p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühren der Ziffern 1.21 - 1.24
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug-o. Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 5,- bis 50,-
1.27	- für jeden weiteren angefangenen Monat	5,- bis 30,- p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen einschließlich Hilfs- einrichtungen, soweit nicht unter den Gemeinbrauch fallend, p/m ² benutzter Fläche	
1.28	- bis zu 30 m ²	15,- p/W
1.29	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	50,- p/W
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	60,- p/W
1.31	- für jede weiteren angef. 100 m ²	100,- p/W
1.32	Lagerung von Material	wie Ziffern 1.28 bis 1.31
	Überfahren von Gehwegen	
	p/m ² in Anspruch genommene Fläche	
1.33	- bis zu 10 m ²	20,- p/W
1.34	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	40,- p/W
1.35	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	100,- p/W
1.36	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	200,- p/W
1.37	- über 100 m ²	500,- p/W
	Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bür- gerlich-rechtl. Nutzungen) pro. lfd. m Baugrube (maß- gebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	2,- p/T, mindestens jedoch 5,- p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	3,- p/T mindestens jedoch 10,- p/T
Gebührengr. 2		
<u>B a u l i c h e A n l a g e n</u>		
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	100,- bis 5000,- p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wur- den p/m ² überragende Fläche	10,- bis 50,- p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Ver- bund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Geh- wegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m ² genutzte Fläche	
2.03	- auf Dauer	50,- bis 500,- p/J
2.04	- vorübergehend	5,- p/W mindestens jedoch 10,- p/W
2.05	Verladestellen, Großwaagen	

	p/m ² genutzter Fläche	10,- bis 100,- p/J
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeroberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensätze 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeroberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird ;	Zu Geb.-Ziffer 2.06 bis 2.09 Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung, Mindestgebühr 50,- p/J
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentl. Gehweg hineinragen	
2.09	- Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebührensätzen 2.06 bis 2.09, Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
Gebührensatz 3	<u>Gewerbliche Veranstaltungen</u>	
3.01	Ausstellungswagen	100,- bis 200,- p/W
3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzte Fläche	10,- p/W mind. 20,- p/W
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	2,50 p/M
3.04	- in den übrigen Jahreszeiten	1,50 p/M
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzte Fläche	2,50 p/W mind. 5,- p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührensatz 3.07 bis 3.08)	10,- p/W/m ² mind. 50,- p/W
	<u>Übermäßige Straßenbenutzung</u> im Sinne der StVO	
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltg.	200,- bis 500,- p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	50,- p/T

	Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sonder- nutzung	
3.09	Aufstellen von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchen- liche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen so- wie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Ver- anstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden, je Plakatständer	0,50 p/angef. Woche
3.10	Informationsständer je Stand	5,- p/T
	Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden. In begründeten Ausnahmefällen wird von der Gebühr abgesehen.	
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	10,- bis 30,- p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hin- ausragen	50,- bis 250 p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	5,-p/W/m ² , mind. 15,-p/W

Ottstedt a.B., d. 18.10.93
Gemeinde Ottstedt a.B.

gez.
Buss
Bgm.

Bekanntmachungsvermerk:

bekannt gemacht im Schaukasten vom 19.10.1993 - 30.11.1993